

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
von kommunalen Sportstätten  
(Sportstättengebührensatzung)**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenfreiheit bzw. besondere Bestimmung
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenmaßstab
- § 7 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 8 Besondere Bestimmungen zur Gebührenpflicht
- § 9 Veranstaltungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage:       Gebührentarif

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
von kommunalen Sportstätten  
(Sportstättengebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) sowie §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-025/2020 in seiner Sitzung am 25. November 2020 folgende Sportstättengebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten der Stadt, die als öffentliche Einrichtung durch die Stadt betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad.

Diese Satzung gilt nicht für die Objekte der Eissport und Freizeit GmbH. Auch Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften, Institutionen etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Satzung ausgenommen.

(2) Die Stadt Chemnitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, die durch die Stadt Chemnitz betrieben und/oder bewirtschaftet werden.

(3) Schulen im Sinne dieser Satzung sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

(1) Es werden Gebühren nach folgenden Kriterien erhoben:

Gebührentarif Punkt I:       Gebühren für die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder und deren Einrichtungen, wie z. B. Sauna, Nichtschwimmerbecken

Gebührentarif Punkt II:     Gebühren für die sonstige Nutzung der Sportstätten und Bäder durch folgende Nutzer

## 52.110

a) davon Nutzergruppe A:

- Sportvereinigungen, die nicht dem Stadtsportbund angehören
- Profisport in Form von Kapitalgesellschaften im Sportbereich
- Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen
- private Dritte
- alle sonstigen Nutzer, die nicht unter die Nutzergruppen B und C fallen

b) davon Nutzergruppe B:

- Sportvereinigungen, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören (Mitglieder)
- Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz
- Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V.
- Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V./Siegmar)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

c) davon Nutzergruppe C:

- gemeinnützige Vereine, welche die Sportstätten für erwerbswirtschaftliche Zwecke nutzen (wie Gesundheits- und Rehabilitationssport)

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt I, entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der Sportstätte.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt II entsteht mit der Erteilung des Nutzungs-/Änderungsbescheides sowie mit dem damit im Zusammenhang stehenden Gebührenbescheid. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum.

(4) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif Punkt I und Punkt II besteht auch dann, wenn ein Nutzer (unabhängig von der Nutzergruppe) von seinem Nutzungsrecht tatsächlich nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

### **§ 3 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührenschildner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat und Adressat des Nutzungs-/Änderungsbescheides ist.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

#### **§ 4**

##### **Besondere Bestimmungen / Veranstaltungen**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten durch den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. im Rahmen der Standortsicherung für die Bundesstützpunkte ist gebührenfrei und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, die nicht zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und -verbände gehören (beispielsweise Großsportveranstaltungen/ Events) sowie sonstige Veranstaltungen, erfolgt die Entgeltfestsetzung in gesonderten Verträgen (einschließlich Saisonverträgen).
- (3) Die Abrechnung von besonderen Kosten in Sportstätten, die mit der Objektnutzung im Zusammenhang stehen, erfolgt nach gesonderter Vereinbarung (unter anderem Imbissstände, Sonderreinigungen).
- (4) Die Nutzung von Nebenflächen und Räumen in Schulsportstätten und Schulgebäuden erfolgt auf der Grundlage der „Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden der Stadt Chemnitz“.
- (5) Die Nutzung der Sportstätten durch freie Schulträger, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, wird in Höhe der anfallenden Gebühren durch die Stadt Chemnitz bezuschusst. Die Abbildung erfolgt als interne Zahlungsmittelflüsse im städtischen Haushalt.
- (6) Die Nutzung der Sportstätten für Projekte der Stadt Chemnitz/Gesundheitsamt im Rahmen der Gesundheitsförderung und -prävention kann gebührenfrei erfolgen und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.
- (7) Separate Vereinbarungen zur Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements Chemnitzer Bürgerinnen und Bürger können abgeschlossen werden. In diesem Kontext gelten die ermäßigten Gebühren gemäß Gebührentarif Punkt I.

#### **§ 5**

##### **Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden nur Teilbereiche einer Sportstätte zur Benutzung bereitgestellt, dann werden dafür lediglich die anteiligen Sportstättenbenutzungsgebühren erhoben.
- (3) Für die öffentliche Nutzung der Bäder werden Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes erhoben.

## 52.110

(4) Sportvereine, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören, Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz, Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V. sowie Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V./Siegmar) und die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft zahlen Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe B, des Gebührentarifes.

Die Gebühr wird des Weiteren prozentual um den Anteil Kinder und Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie der Behindertensportler im Verein/Verband auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. für das laufende Jahr reduziert

(5) Die Gebühr für Nutzer im Gebührentarif Punkt II gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird um 50 % reduziert, wenn

- a. die Sportstätten für Wettkämpfe und Freundschaftsspiele (außer vereinsinterne
- b. Wettkämpfe) zur Verfügung gestellt werden,
- c. Sportstätten, die nach der Objekteinteilung teilbar sind, auf Grund der Wettkampfbestimmungen in ihrer Gesamtheit für das Training einer Mannschaft in den Ballsportarten zur Verfügung gestellt werden.

(6) Für die Benutzung der Sportstätten durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz sowie freier Träger in Chemnitz, welche einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, werden Gebühren nach Punkt II Nutzergruppe A des Gebührentarifes erhoben. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung.

(7) Für die Benutzung der Sportstätten durch Nutzer, die nicht unter Absatz (4) oder (5) fallen, werden Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe A, des Gebührentarifes erhoben.

(8) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Träger/Vereine, die sportliche Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchführen, den in § 2 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Nutzern bei der Gebührenberechnung gleichgestellt werden.

Eine Gebührengleichstellung mit den in § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe b) bezeichneten Nutzern kann beschieden werden, wenn

- freie Träger der Jugendhilfe sowie Kindertagespflegepersonen für Kinder- und Jugendprojekte mit sportlichem Charakter im Freizeitbereich, die auf Grundlage der §§ 11 bis 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Sportprojekte im Rahmen der Jugendarbeit, der Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie) und des § 22 ff. SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) durch das Jugendamt eine entsprechende Förderung erhalten,
- Einrichtungen, die auf Grundlage des § 26 SGB IX und/oder des § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen Leistungen für Behinderte oder von Behinderung und Sucht bedrohter Menschen erbringen.

Bei der Beantragung hat der Freie Träger/Verein eine Befürwortung durch das Jugendamt oder das Sozialamt der Stadt Chemnitz zur Gleichstellung beizufügen und den Nachweis zu erbringen, dass die sportlichen Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchgeführt werden.

Im Falle einer Gleichstellung wird keine weitere Gebührenermäßigung auf Grund des prozentualen Anteils Kinder und Jugendlicher sowie für Behindertensportler gewährt.

(9) Die Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe c) zahlt 50 % des Gebührentarifs der Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe a).

(10) Mit Krankenkassen können in Bezug auf den Gebührentarif Punkt I dieser Satzung abweichende Sonderregelungen für die Teilnahme ihrer Versicherten an Kursen im Rahmen der Primärprävention getroffen werden.

(11) Alle Nutzungstarife beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## **§ 6 Gebührenmaßstab**

Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr für die öffentliche Nutzung der Bäder ist die Nutzungsdauer sowie die Größe und Beschaffenheit des einzelnen Bades. Gebührenmaßstab für die Nutzung der Sportstätten und Bäder außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit ist die Nutzergruppe, die Nutzungsdauer, die Beschaffenheit der Sportstätte und die Größe der in Anspruch genommenen Fläche.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Für 10er-Karten, 10er-Coins (Wertmünzen), Saisonkarten und Geschenkgutscheine in den Bädern werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

Im Falle der Nutzung der Freibäder durch Vereine und Schulen kann auf Grundlage der geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung eine nachträgliche Rechnungslegung erfolgen.

(2) Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes besteht folgende Fälligkeit:

Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides

- a. für den Zeitraum von Schuljahresanfang bis Kalenderjahresende des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Februar,
- b. für den Zeitraum von Kalenderjahresanfang bis zum letzten Tag der Sommerferien des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Juli

fällig.

(3) Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes ist der Stadt Chemnitz durch die Nutzer ein SEPA-Mandat für den Einzug zu erteilen.

**§ 8**

**Besondere Bestimmungen zur Gebührenpflicht**

(1) Für die Bäder (Gebührentarif Punkt I) sind im Rahmen der öffentlichen Nutzung nach Einzelfallprüfung abweichende Entscheidungen einschließlich der Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren möglich, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, vorliegen.

Als besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, die zum Anspruch einer Rückerstattung führen, gelten insbesondere:

- a. Gefahr im Verzug und/oder höhere Gewalt
- b. Havarien an den technischen Anlagen, betriebsbedingte Störungen
- c. Verunreinigungen des Badewassers
- d. Erkrankung des Inhabers von 10er-Karten bzw. 10er-Coins, wenn nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung das Schwimmen und Saunieren ausgeschlossen ist
- e. Erkrankung des Inhabers von Saisonkarten von mehr als vier Wochen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird und
- f. Wohnortwechsel bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Die Rückerstattung ist unverzüglich schriftlich unter Beilage des Kassenbons und der/des erworbenen Eintrittskarte/-coins bei der Stadt Chemnitz/Sportamt zu beantragen.

Wenn in der Folge von technischen Störungen, die aus dem unmittelbaren Betrieb eines Hallen- oder Freibades resultieren, einzelne Einrichtungen des jeweiligen Hallen- oder Freibades, die zur Nutzung durch den Besucher vorgesehen sind, nicht genutzt werden können, besteht für die von diesen Nutzungseinschränkungen betroffenen Besucher am Benutzungstag ein Anspruch auf Minderung des Eintrittspreises der Tageskarte um 20 % des jeweils gültigen Tarifes. Ein rückwirkender Anspruch auf diese Preisminderung besteht nicht.

(2) Bei Wegfall des Grundes für eine gewährte Gebührenermäßigung erlischt der Anspruch auf ermäßigten Eintritt. Inhaber von noch nicht vollständig in Anspruch genommenen 10er-Karten bzw. 10er-Coins können in diesem Fall gegen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich (Nachzahlung) in Vollzahlertarif umwandeln lassen.

Gutscheine, 10er-Karten/10er-Coins, Geldwertkarten sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Bei künftigen Tarifänderungen sind entsprechende Nachzahlungen zu entrichten bzw. werden Rückerstattungen gewährt.

(3) Im Übrigen (Gebührentarif Punkt II) wird der bereits erlassene Gebührenbescheid dann geändert, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe im Sinne des § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten (Sportstättensatzung) vorliegen.

(4) Rückerstattet wird immer nur der Betrag, der nach Gebührentarif entrichtet und für den noch keine Leistung in Anspruch genommen wurde.

(5) Die Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren entfällt

- bei Verstößen gegen die Sportstättenatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung,
- bei Verstößen gegen die objektspezifischen Ordnungen (z. B. Haus-, Bade- und Saunaordnungen),
- wenn ein Hausverbot ausgesprochen wurde.

(6) Störungen an Kassensystemen entbinden den Nutzer nicht von der Gebührenpflicht. In diesen Ausnahmefällen werden die Gebühren über eine Registrierkasse kassiert. Inhaber von 10er-Karten/10er-Coins entrichten bei Vorlage der/des bereits erworbenen 10er-Karte/10er-Coins für diese Einzelnutzung den Tarif, der einer Einzelnutzung eines 10er-Coins entspricht.

(7) Bei besonderen Anlässen (wie z. B. Tag der offenen Tür), bei Veranstaltungen und Badfesten oder für besondere punktuelle Angebote kann je nach personellem und organisatorischem Aufwand von den Gebühren abgewichen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Regelung in § 5 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 5 dieser Satzung tritt für die Schulen in freier Trägerschaft rückwirkend für das Schuljahr 2019/20 zum 19. August 2019 in Kraft.

(2) Die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättengebührensatzung) vom 14. Februar 2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

---

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
von kommunalen Sportstätten  
(Sportstättengebührensatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	26.06.96	16.07.96	24.07.96	08.08.96	Nr. 30/96
1. Änderung	11.12.96	11.12.96	20.12.96	21.12.96	Nr. 51/96
2. Änderung	08.04.98	17.04.98	29.04.98	03.09.98	Nr. 17/98
3. Änderung Berichtig.	29.04.98	29.04.98	06.05.98 13.05.98	01.05.98	Nr. 18/98 Nr. 19/98
Satzung	04.11.98	09.11.98	17.11.98	18.11.98	Nr. 46/98
1. Änderung	09.02.00	14.02.00	23.02.00	24.02.00	Nr. 08/00
Satzung	01.11.00	09.11.00	15.11.00	16.11.00	Nr. 46/00
1. Änderung	02.04.03	08.04.03	16.04.03	01.05.03	Nr. 15/03
Satzung	17.12.03	19.12.03	24.12.03	01.01.04	Nr. 51/03
Satzung	09.02.11	14.02.11	02.03.11	01.03.11/ 22.08.11	Nr. 09/11
1. Änderung	05.10.11	17.10.11	26.10.11	01.11.11	Nr. 43/11
2. Änderung	09.11.11	17.11.11	07.12.11	28.11.11	Nr. 49/11
Satzung	25.11.20	03.12.20	11.12.20	01.01.21	Nr. 50/20

## Anlage zur Sportstättengebührensatzung

### Gebührentarif

(zu § 5 Abs. 1 der Sportstättengebührensatzung)

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz genannten Objekte/Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

#### **Gebührentarif Punkt I**

#### **Individuelle Benutzung von Bädern der Stadt Chemnitz – siehe § 5 Absatz 3; Tarifstelle 1.1 und Tarifstelle 1.2. gültig ab 1. Januar 2021**

#### **Tarifstelle 1. Bäder**

**Freier Eintritt** wird gewährt für:

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, ausgenommen sind Baby-Kurse und sonstige Angebote, die speziell für diese Altersgruppe ausgerichtet sind
- eine Begleitperson von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B bzw. in Anlehnung an §§ 228 und 229 SGB IX.

**Ermäßigungen** werden gewährt für:

- Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- Schülerinnen und Schüler von Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Freiwilliges Soziales und Ökologisches Jahr Leistende
- Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50
- Inhaber des Chemnitz-Passes
- max. 2 Begleitpersonen von Kinder- und Hortgruppen sowie Schulklassen bis 8 zu beaufsichtigende Kinder und darüber hinaus eine weitere Begleitperson je 8 zu beaufsichtigende Kinder.
- Inhaber der Ehrenamtskarte und der Danke-Card

Gültige Ausweise/Anspruchsberechtigungen sind an der Kasse unaufgefordert vorzuzeigen, das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet. Schülersausweise werden bis zum 30. September des folgenden Schuljahres anerkannt.

#### **Familienkarte:**

Die Familienkarte gilt für max. 2 vollzählende Erwachsene mit Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Kinder über 16 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen den ermäßigten Eintritt des jeweiligen Bades unter Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises.

#### **Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Schwimmhallen:**

Einzelkarten und Familienkarten sind nur am Kauftag gültig. Sie verlieren ihre Gültigkeit mit Verlassen des Nutzungsbereiches bzw. der Schwimmhalle.

## 52.110

### **Gültigkeitsregelung für 10er-Karten und 10er-Coins:**

10er-Karten und 10er-Coins sind 3 Jahre gültig ab Erwerb. Sie gelten nur für Einzelpersonen und nicht für Gruppen im Sinne von Kindertagesstätten- und Hortgruppen bzw. Schulklassen. Sie berechtigen zur zehnmaligen Nutzung der Bäder bzw. Saunen zu einer ermäßigten Einzelgebühr.

Gruppen im o. g. Sinn haben keinen Anspruch auf ermäßigte Eintritte. Eine Gruppenermäßigung ist auch nicht über den Erwerb von 10er-Karten bzw. 10er-Coins zu erreichen.

Bei Tarifänderungen sind bei 10er-Karten/10er-Coins ab dem Änderungsdatum

- Nachzahlungen in Höhe der Differenz erforderlich, wenn sich der Gebührentarif erhöht,
- Rückerstattungen in Höhe der Differenz fällig, wenn sich der Gebührentarif reduziert.

### **Gültigkeitsdauer von Kursblockkarten Aquafitness/Wasseranimation**

Die Kursblockkarten haben eine Gültigkeit für den bei Erwerb eingetragenen Kurszeitraum. Ein Kurszeitraum kann bis zu 13 Wochen betragen. Sie berechtigt zur Teilnahme an 10 Kursstunden des eingetragenen Kurszeitraumes und ist nicht übertragbar.

### **Geschenkgutscheine/Geldwertkarten:**

Geschenkgutscheine, außer für Massageangebote, und Geldwertkarten können für alle Leistungen bar oder unbar erworben werden. Sie sind 3 Jahre gültig. Bei Tarifänderungen ist der Ausgleich durch den Inhaber zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung nachzuzahlen.

Bei unbarer Zahlungsweise wird der Geschenkgutschein erst ausgehändigt/versendet, wenn der Zahlungseingang bei der Stadt Chemnitz verzeichnet wird.

Bei Tarifänderungen sind bei Gutscheinen ab dem Änderungsdatum

- Nachzahlungen in Höhe der Differenz erforderlich, wenn sich der Gebührentarif erhöht
- Rückerstattungen in Höhe der Differenz fällig, wenn sich der Gebührentarif reduziert.

### **Dauer der Dienstleistungen (außer „Massage“):**

Die in den einzelnen Tarifpositionen angegebene Dauer beinhaltet die Zeit für das Umkleiden, Duschen, Föhnen etc.

## **Tarifstelle/Leistung 1.1 Hallenbäder**

<b>1.1 Hallenbäder</b>	<b>Preis (€) Vollzahler</b>	<b>Preis (€) ermäßigt</b>
<b>Schwimmunterricht</b>		
Schwimmunterricht/ Förderschwimmen 10 Lektionen je 1 Std. (Lehrgangziel: Erlernen des Schwimmens), inkl. Prüfung und Nachweis	110,00	90,00
Anschluss-Einzellektion je 1 Std.	11,00	6,50
<b>Frühschwimmerzeugnis und Schwimmpass</b>		
inkl. Abnahme der Prüfung, Urkunde und ggf. Aufnäher (zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarte)	3,50	-

1.1 Hallenbäder	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
<b>Wasseranimationskurs</b>		
Einzelkarte je 1 Std.	11,00	-
Blockkarte (10 x 1 Std.)	99,00	-
Die für den Aqua-Bike-Kurs erforderlichen Schuhe sind von den Kursteilnehmern mitzubringen.		
<b>Verleihartikel</b>		
Handtuch klein	1,00	-
Handtuch groß	1,50	-
Bademantel	2,50	-
<b>Pfandgebühren</b>		
Handtuch klein	3,00	
Handtuch groß	5,00	
Bademantel	10,00	
<b>Schlüssel-/ Geldwertkartenverlust</b> Erstattung Kosten bei Schlüssel-/ Geldwertkartenverlust	10,00	...

Für die aufgeführten Tarifstellen:

- Schwimmunterricht
- Frühschwimmerzeugnis\*
- Schwimmpass\*
- Wasseranimationskurs
- Verleihartikel und Pfandgebühren

gelten in allen Schwimmhallen (\* in allen Bädern) die gleichen Preise.

Der Pfand wird einbehalten, wenn die ausgeliehenen Gegenstände nicht, unvollständig oder nachweislich vorsätzlich beschädigt zurückgegeben werden.

Wird das Leihgut verspätet zurückgegeben, erfolgt die Pfandrückzahlung nur über Erstattungsantrag.

Tarifstelle/Leistung	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
<b>1.1.1 Stadtbad</b>		
<b>25- und 50-m-Halle</b>		
Einzelkarte	4,00	2,00
Einzel C-Pass	-	2,00
Zehnerkarte	36,00	16,00
Zehner C-Pass	-	16,00
Familienkarte	11,00	-
<b>Sauna (finnisch und Dampfsauna)</b>		
Einzelkarte (2,5 Std.)	10,00	8,50
Einzel C-Pass (2,5 Std.)	-	5,00
Zehnerkarte (10 x 2,5 Std.)	90,00	76,50
Zehner C-Pass (10 x 2,5 Std.)	-	45,00
Einzelkarte (3,5 Std.)	13,00	11,50
Einzel C-Pass (3,5 Std.)	-	7,00
Zehnerkarte (10 x 3,5 Std.)	117,00	103,50

## 52.110

Tarifstelle/Leistung	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
<b>1.1.1 Stadtbad</b>		
Zehner C-Pass (10 x 3,5 Std.)	-	63,00
Nachzahlung (je 30 Min.)	2,50	2,00
<b>Wellness-Massage **</b>		
Massagedauer je 20 Min.	20,00	-
<b>Kindergeburtstagsfeiern</b> (2 Std., max. 30 Personen einschl. Angehörige, zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarten)	50,00	-
<b>Baby- und Kleinkinderschwimmen</b> (ein Baby/ein Kleinkind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und eine volljährige Begleitperson)		
Einzelkarte je 1 Std.	11,00	-
Zehnerkarte (10 x 1 Std.)	99,00	-
		...
<b>Historischer Rundgang</b>	<b>Gebühr je Person</b>	
Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50	
<b>Technikrundgang</b>	<b>Gebühr je Person</b>	
Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50	

\*\* Angebot steht unter dem Vorbehalt der personellen Absicherung der Leistung  
Massage

Tarifstellen/Leistungen	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
<b>1.1.2 Schwimmhallen „Am Südring“ und Gablenz</b>		
Einzelkarte	3,50	1,50
Einzel C-Pass	-	1,50
Zehnerkarte	31,50	12,00
Zehner C-Pass	-	12,00
Familienkarte	9,50	-

**Tarifstelle/Leistungen 1.2 Freibäder**

1.2 Freibäder	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
<b>Saisonkarte</b>	80,00	40,00
<b>Verleihartikel (pro Tag)</b>		
Liegestuhl	2,50	-
Liege	2,50	-
Tischtennisset	2,50	-
Federballset	2,50	-
Volleyball	2,50	-
<b>Pfandgebühren</b>		
Liegestuhl	5,00	-
Liege	5,00	-
Tischtennisset	5,00	-
Federballset	10,00	-
Volleyball	10,00	-

Für die aufgeführten Tarifstellen

- Saisonkarte,
- Verleihartikel und
- Pfandgebühren

gelten in allen Freibädern die gleichen Preise.

Der Pfand wird einbehalten, wenn die ausgeliehenen Gegenstände nicht, unvollständig oder nachweislich vorsätzlich beschädigt zurückgegeben werden.

Wird das Leihgut verspätet zurückgegeben, erfolgt die Pfandrückzahlung nur über Erstattungsantrag.

**Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Freibädern:**

Einzelkarten und Familienkarten gelten als Tageskarten und verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Sie behalten am gleichen Tag ihre Gültigkeit, wenn die Eintrittskarte durch das Kassenpersonal personenbezogen mit Namen gekennzeichnet wird. Der erneute Zutritt mit der Eintrittskarte wird gegen Ausweisung gestattet (Schüler- oder Personalausweis).

**Feierabendkarte:**

Die Feierabendkarte gilt ab 2 Stunden vor der offiziellen Schließzeit der Freibäder.

**Saisonkarten:**

Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie gelten für die Saison, für die sie erworben wurden in den Freibädern der Stadt Chemnitz (außer Stausee Rabenstein) im Rahmen der Öffnungszeiten. Bei ungeeigneter Witterung sind vorzeitige Badschließungen möglich.

## 52.110

Tarifstellen/Leistungen	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt	Preis (€) Inhaber Chemnitz- Pass K (Sonderregelung für Freibäder)
<b>1.2.1 Freibad Gablenz</b>			
Tageskarte	4,50	3,00	-
Tageskarte C-Pass		2,50	1,00
Feierabendkarte	3,00	2,00	-
Familienkarte	13,00	-	-
Parkgebühr Pkw	2,50	-	-
<b>1.2.2 Freibad Einsiedel</b>			
Tageskarte	4,00	2,50	-
Tageskarte C-Pass	-	2,00	1,00
Feierabendkarte	2,50	1,50	-
Familienkarte	11,50	-	-
<b>1.2.3 Freibad Wittgensdorf</b>			
Tageskarte	4,00	2,50	-
Tageskarte C-Pass		2,00	1,00
Feierabendkarte	2,50	1,50	-
Familienkarte	11,50	-	-

**Gebührentarif Punkt II**

**Benutzung der Sportstätten und Bäder durch sonstige Nutzer – siehe § 2 Abs. 1, 3, 4 sowie § 5 Abs. 4 – 7; gültig ab 1. Januar 2021**

Tarifstelle 1 Sporthallen (SH)/Sporträume	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe und gesamter Tarifstelle 1		
		A	B	C
<b>1.1 Kategorie 1</b>		<b>11,00</b>	<b>2,20</b>	<b>5,50</b>
Gymnastikräume	-			
sonstige Sporträume mit weniger als 190 m <sup>2</sup> sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	-			
<b>1.2 Kategorie 2</b>		<b>22,00</b>	<b>4,40</b>	<b>11,00</b>
Krafträume	-			
Kampfsporthalle im Sportforum	Hälften			
Sporthallen ab 190 m <sup>2</sup> bis 800 m <sup>2</sup> sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	-			
<b>1.3 Kategorie 3</b>		<b>45,00</b>	<b>9,00</b>	<b>22,80</b>
Kleine Turnhalle im Sportforum	Drittel			
Sprinthalle in der Leichtathletik-/ Mehrzweckhalle	Viertel			
<b>1.4 Kategorie 4</b>		<b>67,50</b>	<b>13,50</b>	<b>33,72</b>
Große Turnhalle im Sportforum	Drittel			
Sporthallen über 800 m <sup>2</sup> bis 1 500 m <sup>2</sup> sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind:	-			
Zweifeldhallen	Hälften			
Dreifeldhallen	Drittel			
<b>1.5 Kategorie 5</b>		<b>90,00</b>	<b>18,00</b>	<b>45,00</b>
Sporthallen über 1 500 m <sup>2</sup>	Viertel			
sportlich nutzbarer Fläche mit 4 voneinander trennbaren Abschnitten, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	Viertel			
<b>1.6 Kategorie 6</b>		<b>135,00</b>	<b>27,00</b>	<b>67,50</b>
Leichtathletik-/Mehrzweckhalle im Sportforum (ohne Sprinthalle)	Sechstel			

## 52.110

Tarifstelle 2 Stadien/Sportplätze	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe und gesamter Tarifstelle 2		
		A	B	C
2.1 Radstadion im Sportforum	Viertel	58,00	11,60	29,00
2.2 Sportplätze bis 5 000 m <sup>2</sup>	-	9,60	3,80	4,80
2.3 Sportplätze ab 5 000 m <sup>2</sup> und Leichtathletikanlagen		40,00	16,00	20,00
2.3.1 Sportplätze ab 5 000 m <sup>2</sup>	Hälften	20,00	8,00	10,00
2.3.2 Leichtathletikanlagen	Viertel	20,00	8,00	10,00

Tarifstelle 3 Hallenbäder	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe		
		Gebühr je Bahn in € für Nutzergruppe		
		A	B	C
3.1 Schwimmhalle Gablenz (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen <u>a</u>	160,00	9,60	80,00
		32,00	1,92	16,00
3.1.1 Nichtschwimmerbecken		62,00	4,00	31,00
3.2 Stadtbad				
3.2.1 50-m-Halle	6 Bahnen <u>a</u>	279,00	27,90	139,50
		46,50	4,65	23,25
3.2.2 25-m-Halle	5 Bahnen <u>a</u>	160,00	9,60	80,00
		32,00	1,92	16,00
3.3 Schwimmhalle „Am Südring“ (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen <u>a</u>	160,00	9,60	80,00
		32,00	1,92	16,00
3.3.1 Nichtschwimmerbecken		62,00	4,00	31,00
3.4 Schwimmhalle im Sportforum (ohne Strömungskanal)	8 Bahnen <u>a</u>	152,00	15,20	76,00
		19,00	1,90	9,50
3.4.1 Strömungskanal	-	19,00	1,90	9,50

Tarifstelle 4 Anzeigetafeln, Beschallungsanlagen, Flutlicht	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe		
	A	B	C
4.1 Anzeigetafeln in Sportstätten	54,00	-	-
4.2 Beschallungsanlagen	7,00	-	-
4.3 Flutlichtanlagen	35,00	-	-
4.4 Audiodiskreptionsanlage	40,00	-	-

Tarifstelle 5 Rundgänge in Sportstätten	Gebühr je Person in €
5.1 Rundgang Sportforum Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50